



Bürger für Thüringen

Finanz- und Beitragsordnung vom November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Einnahmen	3
2.1	Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern	3
2.2	Zuwendungen von Nichtmitgliedern	3
2.3	Vereinnahmung von Spenden	4
2.4	Zuwendungsbescheinigungen	4
2.5	Aufteilung von Spenden	4
2.6	Unzulässige Spenden	4
2.7	Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge	4
2.8	Mandatsträgerbeiträge und weitere ähnliche regelmäßige Beiträge	5
2.9	Staatliche Teilfinanzierung	6
3	Finanzverwaltung und Haushaltsplanung	6
3.1	Buchführung und Kassenprüfung	6
3.2	Rechenschaftsbericht	7
3.3	Haushaltsplan	7
3.4	Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen	7
3.5	Überschreitung	8
3.6	Geschäftsjahr	8
4	Inkrafttreten	8

1 Grundsätze

- (1) Die Landespartei und ihre nachgeordneten Regionalverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

2 Einnahmen

2.1 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

2.2 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Landespartei oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem [Parteiengesetz](#), insbesondere aus § 25 PartG. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.

- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied, weiterzuleiten (§ 25 Abs. 1 und Abs. 4, letzter Satz PartG).
- (4) Eine Spende, die mehreren Regionalverbänden anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

2.3 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Der Landesverband ist berechtigt Spenden anzunehmen.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

2.4 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der Landespartei ausgestellt.

2.5 Aufteilung von Spenden

Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

2.6 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Abs. 3 PartG) über die Landespartei an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

2.7 Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Landesverband erhoben.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120,00 Euro pro Kalenderjahr.
Mitglieder können Ihren Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag ansetzen.

- (3) Für Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000,00 Euro gilt ein ermäßigter jährlicher Mindestbeitrag von 72,00 Euro pro Kalenderjahr. Änderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen
- (4) Für Schüler, Studenten und Auszubildende werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Abschluss der Ausbildung erlassen. Änderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat der Antragsannahme.
- (6) Regelmäßige Beiträge werden halbjährlich fällig.
- (7) Die Stundung von Beitragsabführungen ist unzulässig.

2.8 Mandatsträgerbeiträge und weitere ähnliche regelmäßige Beiträge

- (1) Die Mandatsträger im Thüringer Landtag führen neben Ihrem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 5% ihrer Diäten an den Landesverband ab. Werden in den Parlamenten Funktionszulagen gezahlt, erhöht sich dieser weitere Beitrag im selben Prozentsatz.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung sowie die Staatssekretäre führen neben Ihrem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 5% ihrer Brutto-Amtsbezüge an den Landesverband ab.
- (3) Die amtlichen kommunalen Wahlbeamten führen neben Ihrem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 5% ihrer Brutto-Bezüge an den Landesverband ab.
- (4) regelmäßige Beiträge sind halbjährlich des laufenden Jahres fällig.
- (5) Mitglieder, die auf Vorschlag der Partei in Vorstände, Beiräte, Aufsichts- oder Verwaltungsräte und herausgehobenen politischen Positionen gewählt, berufen bzw. bestellt werden und für diese Tätigkeit finanzielle Zuwendungen erhalten, führen neben Ihrem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 5% der Zuwendungen an den Landesverband ab.

- (6) Die Stundung von Beitragsabführungen ist unzulässig.

2.9 Staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der Finanzbeauftragte des Landesvorstandes beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Partei die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Aus der staatlichen Teilfinanzierung erhält die Landespartei für jede bei einer Landtagswahl von ihr errungene gültige Listenstimme den in § 18 Abs. 3 Ziffer 1 PartG bezeichneten Betrag pro Stimme. Darüber hinaus erhält die Landespartei für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme den ihr zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von § 18 Abs. 3 PartG.

3 Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

3.1 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Landesverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
Regionalverbände haben keine eigene Buchführung.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sind am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von dem gewählten Rechnungsprüfer durchzuführen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen.
- (3) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen. Eine wesentliche Beanstandung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. eine überprüfbare satzungsmäßige Kassen- oder Rechnungsprüfung nicht mehr gewährleistet ist,

- b. die Bewirtschaftung finanzieller Mittel zweckfremd erfolgt oder deren Nachweisführung erheblich lückenhaft ist oder
 - c. durch Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen im Zkehr erhebliche Mehrausgaben entstehen.
- (5) Kommt der Landesverband den Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Buch-, Kassen- und Rechnungsführung nicht nach, kann der Landesvorstand beschließen, einen Beauftragten zu bestellen.
- (6) Um die nach PartG vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind der Partei zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf geordneten Personenkonten zentral durch die Landespartei zu erfassen.
- (7) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.2 Rechenschaftsbericht

Der Finanzbeauftragte des Landesvorstandes sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

3.3 Haushaltsplan

- (1) Der Finanzbeauftragte des Landesvorstandes stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung der Landespartei werden vom Landesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat er unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Finanzbeauftragte des Landesvorstandes ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

3.4 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind

und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

3.5 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Finanzbeauftragte des Landesvorstandes verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.
- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Landespartei überschritten wird, steht dem Finanzbeauftragten des Landesvorstandes ein Vetorecht zu.

3.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am 27. November 2020 in Kraft.

Stichwortverzeichnis

Aufteilung.....	4	Mitgliedsbeiträge.....	3, 4
Ausgaben und Aufwendungen.....	8	Nichtmitglieder	3
Auszubildende.....	5	Rechenschaftsbericht	7
Buchführung	6	Rechnungsprüfer	7
Einnahmen	3	Schüler	5
Finanzverwaltung	6	Spenden.....	3
Geschäftsjahr	9	Spenden von Dritten	3
Grundsätze	3	Studenten.....	5
Haushaltsplan.....	7	Teilfinanzierung	6
Haushaltsplanung.....	6	Überschreitung.....	8
Kassenprüfung	6	Unzulässige Spenden.....	4
Mandatsträgerbeiträge	3, 4	Vereinnahmung	4
Mitglieder	3	Zuwendungsbescheinung.....	4